OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606687/2/EW/Mu

Datum:
Linz, 10. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die gegen die Höhe der Strafe eingeschränkte Beschwerde des A__, B-Strasse, C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.03.2024, GZ: VStV/923301065448/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 7 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.03.2024, GZ: VStV/923301065448/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe es am 02.08.2023 als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma D__ in die zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen G war, zu verantworten, dass der mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.07.2023 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24.05.2023 um 11:29 Uhr in C__, E-Strasse gegenüber der Hausnummer [...], gelenkt hat, nicht entsprochen worden sei. Er habe innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Auskunft erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 4.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tage und 19 Stunden) verhängt. Zudem wurde er zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 400 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig bei der belangten Behörde am 04.04.2024 mündlich eingebrachte und in einer Niederschrift festgehaltene Beschwerde, in welcher sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen die Strafhöhe wendet.

Begründend gab er an, er sei handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__ gewesen, die mittlerweile insolvent sei. Bei seiner derzeitigen Arbeitsstelle verdiene er monatlich 2.100 Euro und er sei für zwei Kinder sorgepflichtig. Die verhängte Geldstrafe bedeute für ihn eine große finanzielle Belastung.

I.3. Mit Schreiben vom 15.04.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, der Beschwerde vom 04.04.2024 sowie in das Firmenbuch.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

II.2. Es steht folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit dem unter I. näher dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 4.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage und 19 Stunden) verhängt, wogegen dieser rechtzeitig eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde eingebracht hatte.

Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit Geschäftsführer und Anteilsinhaber der (damaligen) Zulassungsbesitzerin F__. Er weist seit 2019 bis zum gegenständlichen Tatzeitpunkt mehr als 250 ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen kraftfahrrechtlicher und straßenpolizeilicher Übertretungen, darunter über 140 Vergehen nach dem § 103 Abs. 2 KFG im Register der belangten Behörde auf. Allein in den letzten 12 Monaten vor der gegenständlichen Tatbegehung finden sich deutlich mehr als 30 Verletzungen der Pflicht zur Lenkerauskunft. Die höchste vor dem gegenständlichen Tatzeitpunkt über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG betrug 1.000 Euro (28.06.2023).

Der Beschwerdeführer ist sorgepflichtig für zwei Kinder. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.100 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere dem Straferkenntnis, der Niederschrift über die Beschwerde, aus der Firmenbuchabfrage und aus dem Registerauszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers.
Die Feststellungen zu den Einkommens- und Familienverhältnissen basieren auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers, denen keine widerstreitenden Beweismittel entgegenstanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, erwuchs das angefochtene Straferkenntnis – bezogen auf den Schuldspruch – in Teilrechtskraft. In dieser Hinsicht besteht daher Bindungswirkung für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Frage der Strafhöhe.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Ob die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG2 § 19, Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).
Die Zulassungsbesitzerin hat durch das (rechtskräftig vorgeworfene) Unterlassen einer Auskunftserteilung nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, wofür der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich

Verantwortlicher im Sinn des § 9 VStG einzustehen hat. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem Monatseinkommen von 1.500 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus. Aus der Beschwerde ergibt sich davon abweichend, dass der Beschwerdeführer für zwei Kinder sorgepflichtig ist, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, da das Verwaltungsgericht jene Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegeben ist.

Zu Recht berücksichtigte die belangte Behörde die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen als erschwerend (vgl. dazu die Ausführungen unter II.) und stellte fest, dass kein Milderungsgrund vorliegt.

Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einkommensverhältnisse, der Sorgepflichten, des Verschuldens des Beschwerdeführers, des geschützten Rechtsgutes, des hohen Unrechtsgehalts, der vielfachen einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (ca. 140 Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG), die als erschwerend zu werten sind und dem Fehlen von Milderungsgründen erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 4.000 Euro dennoch als zu hoch bemessen. Es darf zwar nicht außer Acht gelassen werden, dass die Verhängung einer hohen Strafe – zumal die bisher verhängten Geldstrafen (hier: ca. 140 Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG) keine Verhaltensänderung bewirkt haben - besonders aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist. Im Anschluss an eine vielfache Verhängung von Strafen im geringen Bereich hat selbst die sukzessive Erhöhung auf ein bereits deutlich spürbares Ausmaß von zuletzt 1.000 Euro den Beschwerdeführer nicht dazu veranlasst, die Lenkerauskunft zu erteilen.

Im Hinblick auf die vor dem hier relevanten Tatzeitpunkt am 28. Juni 2023 zuletzt rechtskräftig verhängte Geldstrafe von 1.000 Euro erscheint die Festlegung der Geldstrafe mit 1.500 Euro als angemessen und ausreichend. Aus diesem Grund ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 7 Stunden herabzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
III.3. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, zu GZ: VStV/923301065448/2023, als zuständige Behörde zu beantragen.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.
Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduzieren sich gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 150 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, welcher in der Regel keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer